



# Hybride Finanzinstrumente im UGB

Univ.Prof. Dr. Eva Eberhartinger

# KFS RL 13 als Ausgangspunkt Genussrechte

## › EK

- Nachrangigkeit
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe
- keine Befristung der Kapitalüberlassung
  - analog zu Gesellschaftereinlage bei Kapitalgesellschaft

## › Zwischenposten

- Nachrangigkeit
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

## › erfolgswirksame Vereinnahmung

- ausdrücklicher Ertragszuschuss

## › Ausweis als Verbindlichkeit in allen anderen Fällen

# Ersatz durch neue AFRAC Stellungnahme

- › AG Hybride Finanzinstrumente seit April 2022
- › seither 8 Sitzungen
- › Rahmenbedingungen:
  - (nur) UGB
  - alle hybriden Finanzinstrumente (EK und FK Charakteristika)
  - Bilanzierung beim Emittent
    - Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft
    - nicht bankenspezifisch

# Stand der Überlegungen Bilanzausweis

- › keine strengeren Kriterien, als für Eigenkapital gelten
- › Ausweis als materielles Eigenkapital
  - Nachrangigkeit
    - gegenüber allen Gläubigern (sofern nicht ihrerseits hF=EK)
  - Erfolgsabhängigkeit der Vergütung inklusive Verlustteilnahme
    - Vergütung begrenzt mit potenziell ausschüttbarem Bilanzgewinn
    - Zeitpunkt der Verlustteilnahme nicht entscheidend (spätestens bei Rückzahlung)
    - Variabilität der Vergütung?
  - Kapitalerhaltung bei Rückzahlung
    - kein ordentliches Kündigungsrecht des Kapitalgebers
    - Rückzahlung auf Initiative des Kapitalnehmers nur soweit, als gebundenes Kapital erhalten bleibt?
    - Fristigkeit?
- › Verbindlichkeit in allen anderen Fällen (dh. kein Zwischenposten)

# Stand der Überlegungen GuV, Anhang

- › wenn (materielles) Eigenkapital
  - Ausweis der Vergütung als Gewinnverwendung (dh. nach JÜ)?
- › wenn Verbindlichkeit
  - Ausweis der Vergütung als Gewinnermittlung, Finanzerfolg
- › Ausführungen zur erfolgswirksamen Vereinnahmung?
- › umfassende Anhangangaben
- › Inkrafttreten für ab 1.1.2024 neu begebene Finanzinstrumente

# Wie geht es weiter?

- › Due Process im ersten Halbjahr 2023?
- › Anregungen sind herzlich willkommen!